MARKT TEISENDORF
LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND

BESTEHENDER BEBAUUNGSLAN
"TEISENDORF STEGREUTH"

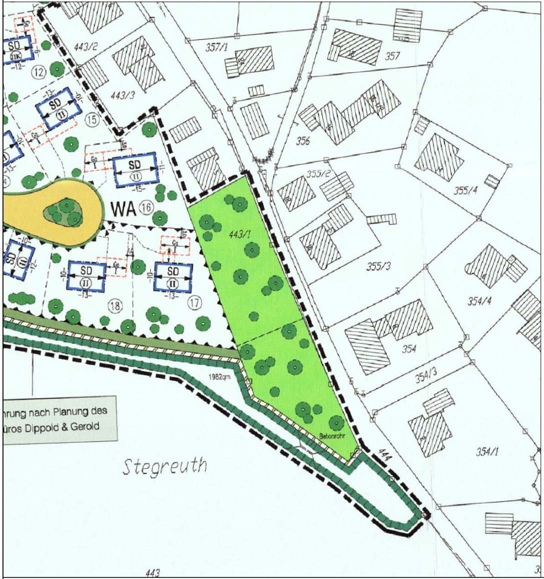

MARKT TEISENDORF
LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND

BEBAUUNGSLAN "TEISENDORF STEGREUTH"
1. ÄNDERUNG / ERWEITERUNG

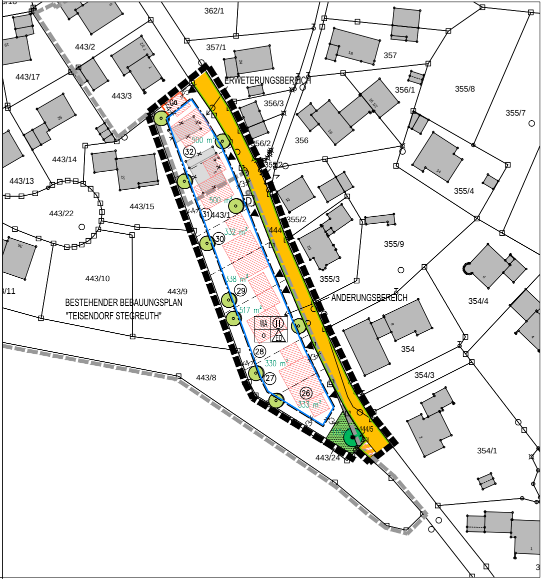

0 10 20 30 40 m

Maßstab 1 : 1000

N

Die Marktgemeinde Teisendorf erläßt gemäß der

§ 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (zuletzt geändert am 08.08.2020)
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (zuletzt geändert am 24.07.2020)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 21.11.2017
und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (zuletzt geändert am 23. Dezember 2020)

diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

A) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(II)	ZWINGEND ZWEI VOLLGESCHOSSE
o	OFFENE BAUWEISE
△ED	NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
— · —	BAUGRENZE
🟧	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
▨	VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - BUSWARTEUNTERSTAND
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
Ga	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN
●	ZU ERHALTENDER LAUBBAUM
◉	PFLANZGEBOT FÜR STANDORTHEIMISCHE LAUB- OD. OBSTBÄUME STANDORTVORSCHLAG
🟩	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
▬ ▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
4	MASSZAHLEN IN METER, z.B. 4 m

B) ZEICHNERISCHE HINWEISE

—□—	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
443/1	FLURSTÜCKSNUMMER, z.B. 443/1
▭	BESTEHENDES GEBÄUDE
▨	BEBAUUNGSVORSCHLAG
– – – –	VORSCHLAG FÜR NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
㉗	FORTLAUFENDE NUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE, z.B. 27
330 m²	UNGEFÄHRE GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
▲	GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
•	BILDSTOCK
D	EINZELANLAGE, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT
▬ ▬ ▬	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANES "TEISENDORF STEGREUTH"

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1 - 5 werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.2. Grund- und Geschossflächen

Grundflächenzahl (GRZ I) : 0,34 Geschossflächenzahl (GFZ): 0,52

Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 77 % überschritten werden und somit höchstens bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ II) von 0,60.

2.3. Seitliche Wandhöhe

Hauptgebäude:	max. 6,30 m
Garagen- und Nebengebäude:	max. 3,00 m im Mittel

Als seitliche Wandhöhe der Hauptgebäude gilt das Maß von der fertigen Fußbodenoberkante im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt von Außenkante Umfassungsmauerwerk mit der Oberkante des Dachsparrens an der Traufe.
Bei Gebäuden mit einer Decke über dem zweiten Vollgeschoss ist für die Oberkante der Fußpfette ein maximales Maß von 0,60 m über der Oberkante der Rohdecke zulässig.
Bei Garagen gilt als mittlere seitliche Wandhöhe das gemittelte Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenkante Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufe.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen

Der fertige Fußboden des Erdgeschosses darf maximal 0,30 m über der bestehenden Straßenoberkante der im Osten verlaufenden öffentlichen Verkehrsfläche zu liegen kommen. Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhenlage der Hauptgebäude ist der Schnittpunkt der Mittelachse der Gebäudeseite, die der Straße zugewandt ist, mit dem Fahrbahnrand. Bei Geländeabfall ist das Gelände einem natürlichen Geländeverlauf entsprechend anzupassen. Abgrabungen und Stützmauern mit mehr als 0,80 m sind unzulässig. Zusammen mit dem Bau- bzw. Freistellungsantrag sind Geländeschnitte vorzulegen.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Je Wohneiheit sind mindestens zwei KFZ-Stellplätze oder Garagenplätze zu errichten.
Garagen und überdachte Einstellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Der zufahrtsseitige Abstand der Garagen zur Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 5 m betragen.
Pro Grundstück ist ein freistehendes Nebengebäude, das eine Grundfläche von 15 m² und eine Wandhöhe von 2,50 m nicht überschreitet, auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sowie die Abstandsflächen gemäß BayBO eingehalten werden.

5. Zahl der Wohneinheiten

Je Gebäude (Einzel- oder Doppelhaus) dürfen maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden.

6. Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

7. Immissionsschutz

7.1. Bau-Schalldämm-Maß

7.1.1. Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind Vorkehrungen nach der zum Zeitpunkt des Bauantrags baurechtlich eingeführten DIN 4109 zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagengeräuschen zu treffen.

7.1.2. Außenflächen von Gebäuden müssen mindestens folgendes Gesamtbauschalldämm-Maß R´w,ges aufweisen:

- schutzbedürftige Aufenthaltsräume: R´w,ges ≥ 30 dB
- überwiegend zum Schlafen genutzte Räume: R´w,ges ≥ 35 dB

7.2. Grundrissorientierung (=Architektonische Selbsthilfe)

Es ist planerisch dafür zu sorgen, dass überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) über eine Fassade mit einer Immissionsbelastung ≤ 49 dB(A) nachts beüftet werden können (□Nordost- und Nordwestfassade). Alternativ besteht die Möglichkeit,

a. dass der schutzbedürftige Aufenthaltsraum ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von eigenen Gebäudeteilen (z.B. eingezogener Balkon, teilumbauter Balkon, vorspringendes Gebäudeteil) erhält oder,

b. dass vor dem zu öffnenden Fenster des schutzbedürftigen Aufenthaltsraums ein schalldämmender Vorbau (verglaste Loggien/Laubengang, kalte Wintergärten, etc.) vorgesehen wird, der an der Deckenunterseite absorbierend auszukleiden ist oder bspw. Schiebeläden bei Schlaf- und Kinderzimmer vorgesehen werden.

c. Falls nachweislich eine Maßnahme nach a) oder b) nicht umgesetzt werden kann, muss der Raum mittels einer fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtung belüftet werden.

Nebenräume wie Dielen, Bäder, WC´s, Abstellräume, Treppenhäuser oder glw. dürfen ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen angeordnet werden.

7.3. Den Anforderungen der schalltechnische Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH (Projekt.-Nr. 2234-2021 SU V01) vom 25.03.2021, die Teil des Bebauungsplanes ist, ist Rechnung zu tragen.

8. Grünordnung

8.1. Pflanzmaßnahmen

Zur Durchgrünung des Baugebietes sind die privaten Grundstücksflächen mit standortheimischen Sträuchern und Laub- oder Obstbäumen zu bepflanzen. Hierbei ist pro Bauparzelle je angefangenen 350 m² Grundstücksfläche zumindest ein Laub- oder Obstbaum vorzusehen. Bei allen Pflanzungen sind vorwiegend standortheimische Gehölze der Gehölzartenliste zu verwenden. Auf die Pflanzung von standortfremden, nicht heimischen Nadelgehölzen ist zu verzichten. Bei Obstbaumpflanzungen ist auf bewährte heimische Sorten zu achten.

8.2. Flächenbefestigung

Bei der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Garagenzufahrten und KFZ-Stellplätze sind □ mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

8.3. Gehölzartenliste

Großkronige Laubbäume

Hochstamm, StU 10-12 cm, 2x v.m.B.

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Vogelkirsche	(Prunus avium)

Kleinkronige Laubbäume

Hochstamm, StU 10-12 cm, 2x v.m.B.

Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia

Obstbäume: widerstandfähige, regionaltypische Sorten

Sträucher

Pflanzqualifikation: 60-100 cm, Verpflanzte Sträucher, Mindesttriebanzahl 5 Triebe

Roter Hartriegel	(Coornus sanguinea)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Hasel	(Corylus avellana)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Berberitze	(Berberis vulgaris)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus
Schlehe	(Prunus spinosa)
Schwarzer Hollunder	(Sambucus nigra)
Gemeine Felsenbirne	(Amelanchier ovalis)
Heimische Wildrosen	(Rosa spec.)

8.4. Einfriedungen

Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m aufweisen und sind, sofern nicht Stützmauern erforderlich sind, sockellos und mit einem Mindestabstand von 15 cm zum Boden zu errichten (Tierwanderung) und optisch zurückhaltend, schlicht zu gestalten. Mauern als Einfriedung sind nicht zugelassen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Abstandsflächen

Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020) zu den Abstandsflächen ist anzuwenden.

2. Bauform

Als Baugrundrissform der Hauptgebäude ist ein Rechteck zu verwenden, dessen Längsseite mindestens 1/5 länger ist als die Breitseite. Der First muss parallel zur Längsseite verlaufen. Erker und erdgeschossige Anbauten wie z.B. Wintergärten sind in von Satz 1 abweichender Bauform zulässig.

3. Dächer

Bei Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer mit einer Neigung von 22°- 28° zulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen ferner auch mit einem Flachdach oder Pultdach bis maximal 28° Neigung ausgeführt werden. Die Dächer sind mit rotem bis rotbraunem oder dunklem Dacheindeckungsmaterial einzudecken oder als Gründach auszuführen.

Quergiebel sind bis zu einer Gesamtlänge von maximal 1/3 der Gebäudelänge zulässig und sind aus der Traufe zu entwickeln. Der Hauptfirst muss mindestens 50 cm über dem Ansatz des Quergiebels liegen. Die Dachneigung des Quergiebels darf maximal 5° steiler als das Hauptdach sein. Negative Dacheinschnitte dürfen maximal 1/3 der Gebäudelänge aufweisen und müssen zum First und zur Traufe einen Abstand von mindestens 0,50 m aufweisen. Dachgauben sind nicht zulässig. Dachüberstände haben sich den Proportionen des Gebäudes anzupassen.

D) TEXTLICHE HINWEISE

1. Landwirtschaftliche Immissionen

Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden, insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden.

2. Denkmalschutz

Im Osten der geplanten Parzelle 31 befindet sich folgendes Baudenkmal:
D-1-72-134-179: Bildstock, Marmorschaft mit Bildnische, 1. Hälfte 16. Jh., event. römischer Ursprung; Adresse: Stegreuth 5.

Für jede Art von Veränderung an diesem Denkmal und im Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nahbereich betroffen sind, zu beteiligen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

3. Niederschlagswasser

3.1. Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

3.2. Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Gering belastetes Niederschlagswasser sollte daher versickert werden (nach LfU Merkblatt Nr. 4.3/2 und DWA-Blatt M 153).

3.3. Wenn die Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei bestehen, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50 m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.

3.4. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.

3.5. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

3.6. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser der öffentlichen Erschließungsstraßen sind die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.7. Sofern zutreffend, wird empfohlen, Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in den Schmutzwasserkanal zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.

3.8. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, ist das anfallende Niederschlagswasser über den südlich angrenzenden Graben in den Vorfluter abzuleiten. Hierzu ist das vom Ing.-büro Dippold & Gerold in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein für den bestehenden Bebauungsplan ausgearbeitete Konzept zu beachten.

4. Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasser dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

5. Starkniederschläge

Der Markt Teisendorf hat im Rahmen der Erschließung des Baugebietes durch die Anlage eines Entwässerungsgrabens mit Damm Vorsorge gegen wild abfließendes Oberflächen- und Schichtwasser getroffen. Ein absoluter Schutz, insbesondere bei extremen Regenereignissen, ist jedoch nicht möglich. Es wird den Grundeigentümern empfohlen, im Rahmen der Bebauung ihres Grundstückes eigenverantwortlich weitere Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- und Unterlieger führt. Insofern ist § 37 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

6. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.Ä. hinweisen, sind das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu verständigen.

7. Leitungen

Im Geltungsbereich befinden sich möglicherweise Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht beschädigt werden. Kabel der Deutschen Telekom sind bei Berührung durch Bauarbeiten zu sichern und ggf. in Abstimmung mit der Deutschen Telekom zu verändern oder umzulegen.

Bei Baumpflanzungen ist ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

Ebenso darf der Bestand, Betrieb und Unterhalt von Stromleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

8. Immissionsschutz

- Die unter C.7. genannten Normen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf eingesehen werden.
- Im Rahmen des Bauantrags ist dem Markt Teisendorf unaufgefordert ein Nachweis nach Punkt 7.1. und 7.2. der Festsetzung vorzulegen.
- Die Ausbreitungsrechnung erfolgte gemäß Schall03:2012. Ein Schienenbonus wurde gem. dem Elften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht angewandt.
- Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten umzusetzen und zu beachten. Bei den festgesetzten Bau-Schalldämm-Maßen handelt es sich um den Mindestschallschutz nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ unter Berücksichtigung des Verkehrslärms (Bahn Prognose 2030).
- Neben dem einzahligen Schalldämm-Maß Rw werden bei Bauteilen heute zusätzlich sogenannte Spektrum-Anpassungswerte „C“ und „Ctr“ angegeben (Rw (C; Ctr) dB), zum Beispiel: Rw 37 (-1; -3) dB. Der Korrekturwert „Ctr“ berücksichtigt den tiefen Frequenzbereich, d.h. die Wirkung des Bauteils im städtischen Straßenverkehr bzw. Schienen- verkehr mit geringer Geschwindigkeit mit deutlichen tieffrequenten Geräuschanteilen. Im vorliegenden Fall ist zu empfehlen, dass die Anforderung an die Schalldämmung der Bauteile mit Berücksichtigung des C - und Ctr - Werts erfüllt wird.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bau- und Umweltausschuss Teisendorf hat in seiner Sitzung am .... die Aufstellung der Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am .... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom .... wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... öffentlich ausgelegt.

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom .... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Teisendorf, den ....
MARKT TEISENDORF

....
Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

4. Der Markt Teisendorf hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom .... den Bebauungsplan in der Fassung vom .... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Teisendorf, den ....
MARKT TEISENDORF

....
Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Teisendorf, den ....
MARKT TEISENDORF

....
Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. .., am .... gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Teisendorf, den ....
MARKT TEISENDORF

....
Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

MARKT TEISENDORF

LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND

BEBAUUNGSPLAN

"TEISENDORF STEGREUTH"

1. ÄNDERUNG / ERWEITERUNG

nach § 13a BauGB
ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

ÜBERSICHTSKARTE MARKT TEISENDORF

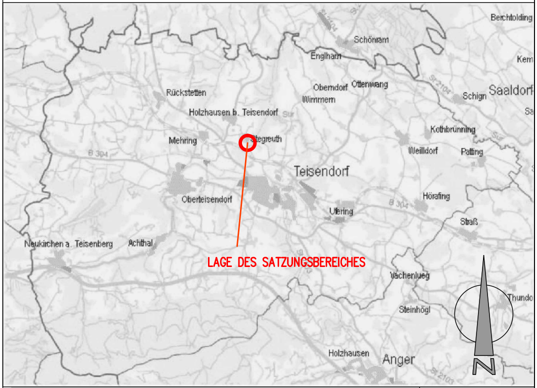

DER PLANFERTIGER:
INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTEBAU UND UMWELTPLANUNG
DIPL. - ING. (TU) GABRIELE SCHMID | STADTPLANERIN
ALTE REICHENHALLERSTRASSE 32 1/2 | 83317 TEISENDORF
TELEFON 08666/9273871 | FAX 08666/9273872
E-MAIL SCHMID-BGL@T-ONLINE.DE

20.04.2021